

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Kulturgeo –
Vom 27. August 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 40 Geltungsbereich	1
I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 41 Bachelorstudiengang, Fachverwandte Studiengänge.....	2
§ 42 Masterstudiengang, Studienbeginn, Fachverwandte Studiengänge	2
§ 43 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.....	2
§ 44 Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	2
II. Teil: Besondere Bestimmungen	3
1. Bachelorprüfung	3
§ 45 Gliederung des Bachelorstudiums.....	3
§ 46 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	3
§ 47 Pflichtmodule.....	3
§ 48 Wahlfächer	4
§ 49 Schlüsselqualifikationen	5
§ 50 Bachelorarbeit	5
2. Masterprüfung	5
§ 51 Zusammensetzung der Zugangskommission zum Masterstudium.....	5
§ 52 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	6
§ 53 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Vertiefungsrichtungen.....	6
§ 54 Module der Vertiefungsrichtungen.....	7
§ 55 Qualifikationsziele und Prüfungen der Wahlfächer im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven	9
§ 56 Masterarbeit	9
§ 57 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	10
Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengang Kulturgeographie	11
Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie.....	13

§ 40 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPO Kulturgeo – ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – **ABMPO/NatFak** – vom 28. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Bachelorstudiengang, Fachverwandte Studiengänge

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Kulturgeographie setzt sich aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten verteilt auf sechs Semester zusammen. ²Darin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten.

(2) Als fachverwandte Studiengänge i. S. d. § 28 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** gelten Bachelorstudiengänge in Geographie.

§ 42 Masterstudiengang, Studienbeginn, Fachverwandte Studiengänge

(1) ¹Der Masterstudiengang Kulturgeographie baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Kulturgeographie auf. ²Er umfasst Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten einschließlich der Masterarbeit verteilt auf vier Semester.

(2) Das Masterstudium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

(3) Als fachverwandte Studiengänge i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 **ABMPO/NatFak** gelten Diplom- und Masterstudiengänge in sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Nachbardisziplinen mit einem geographienahen Anteil in einem Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kulturgeographie ist Deutsch. ²§ 4 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** gilt mit der Maßgabe, dass einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden dürfen; im Übrigen bleibt § 4 Abs. 4 **ABMPO/NatFak** unberührt.

§ 43 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences sowie den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 **ABMPO/NatFak** gebildet. ²Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Lehreinheit Geographie der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die auf Vorschlag der Lehreinheit Geographie vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden. ⁴Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Lehreinheit Geographie wirkt beratend im Prüfungsausschuss mit.

§ 44 Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/NatFak** gelten Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren als bestanden, wenn

1. die bzw. der Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der Prüfende mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkten um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 45 Gliederung des Bachelorstudiums

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der **Anlage 1** aufgeführten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Es sind Module aus dem Pflichtbereich Geographie und mindestens zwei Wahlfächern nachzuweisen. ³Der Pflichtbereich umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 140 ECTS-Punkte, die Wahlfächer nach § 48 insgesamt 40 ECTS-Punkte. ⁴Wahlfach 1 muss mindestens 20, weitere Wahlfächer müssen mindestens je 10 ECTS-Punkte umfassen. ⁵Die Verteilung der Module über die Studiensemester, die Art und Dauer von Prüfungen in den Modulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 1 und 2 **ABMPO/NatFak** ist die Belegung von Zusatzmodulen nach § 33 **ABMPO/NatFak** im Bachelorstudiengang Kulturgeographie nicht zulässig.

(3) ¹Die Studierenden können selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen, sofern in der **Anlage 1** keine Festlegung auf bestimmte Semester getroffen ist. ²Die Wahlfreiheit ist insbesondere eingeschränkt, soweit festgelegt ist, dass die Teilnahme an der Prüfung eines Moduls den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls voraussetzt.

§ 46 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Grundlagen der KG I (KG1), Grundlagen der KG II (KG2), Seminar KG mit Geländetag (KG3), Grundlgen der PG I (KG4), Grundlagen der PG II (KG5), Seminar PG mit Geländetag (KG6) (zusammen 30 ECTS-Punkte) und einem Modul aus einem Wahlfach.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Abs. 1 genannten Module mit „bestanden“ bzw. mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 47 Pflichtmodule

(1) ¹Pflichtmodule sind die Module der Nrn. 1 bis 17 und 20 (Bachelorarbeit) der **Anlage 1**. ²Die Pflichtmodule werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. ³Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss Geographie angepasst werden; er wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen sowie die Berechnung der Modulnote der Pflichtmodule sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 6 Abs. 3 und 4 **ABMPO/NatFak**:

1. schriftliche Prüfung (Klausur 45-90 Min.),
2. elektronische Prüfung (E-Klausur 45-90 Min.),

3. Seminarleistung (SeL, Vortrag 10 Min. mit Ausarbeitung, ca. 10 Seiten, oder Vortrag 30-45 Min. mit Ausarbeitung, ca. 10-30 Seiten),
4. Hausarbeit (ca. 10-30 Seiten),
5. Vortrag/Mündliche Prüfung (15-30 Min.),
6. reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min.),
7. Bericht (ca. 5-15 Seiten),
8. Forschungsbericht (ca. 20-50 Seiten),
9. Übungsleistung (ÜL, Bericht ca. 30-45 Seiten oder Übungsaufgaben ca. 5 Seiten),
10. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht ca. 5-15 Seiten oder Protokollheft ca. 30-45 Seiten),

sowie Kombinationen derselben gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/NatFak**.³ Insbesondere ist in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/NatFak** die Kombination einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 4 **ABMPO/NatFak** möglich. ⁴Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 48 Wahlfächer

(1) ¹Als Wahlfächer i. S. d. § 45 Abs. 1 können im Bachelorstudiengang Kulturgeographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Soziologie
2. Politikwissenschaft
3. Ökonomie
4. Geschichte
5. Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)
6. Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen)
7. English and American Studies
8. Skandinavistik
9. Sinologie
10. Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften
11. Philosophie
12. Physische Geographie.

²Eines der Wahlfächer i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 4 muss ein Fach nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder eine Sprachwissenschaft umfassen; im Übrigen können die Fächer frei kombiniert werden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlfächer liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens in mindestens einem Schwerpunktbereich thematisch zu vertiefen.

²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, sozial- und gesellschaftswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interdisziplinären Methoden gesammelt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuelles Profil auszubilden. ⁴§ 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Studierenden legen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn des dritten Semesters die Liste der Wahlfächer mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Fachwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

(4) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fachstudien- und) Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹Über die Zulassung anderer als der in Abs. 1 genannten Wahlfächer entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. ²Ein Wahlfach kann nur dann zugelassen werden, wenn es mit dem Ziel der Bachelorausbildung in Kulturgeographie vereinbar ist.

§ 49 Schlüsselqualifikationen

¹Mindestens 20 ECTS-Punkte für berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen verteilen sich auf verschiedene Module und werden im Kontext fachbezogener Inhalte vermittelt. ²Hinzu kommen 10 ECTS-Punkte für ein berufsfeldbezogenes außeruniversitäres Praktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen.

§ 50 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Erhalt eines Themas für die Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten.

(2) ¹Das Modul Bachelorarbeit umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte, wobei zwölf ECTS-Punkte auf die schriftliche Bachelorarbeit entfallen und drei ECTS-Punkte auf die Verteidigung der Bachelorarbeit. ²Das Modul Bachelorarbeit soll in seinen Anforderungen so gestaltet sein, dass es innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden kann. ³Abweichend von § 31 Abs. 4 Satz 3 **ABMPO/NatFak** kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(3) ¹In der Regel soll die Bachelorarbeit am Institut für Geographie angefertigt werden. ²Auf Antrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der am Studiengang beteiligten Lehreinheit angefertigt werden.

(4) Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Lehreinheit Geographie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(5) Abweichend von § 31 Abs. 7 Satz 1 **ABMPO/NatFak** wird die Bachelorarbeit in der Regel nur von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 17 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/NatFak** bleibt unberührt.

2. Masterprüfung

§ 51 Zusammensetzung der Zugangskommission zum Masterstudium

Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Kulturgeographie besteht aus mindestens einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

§ 52 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs in der Studienrichtung Geographie. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** werden insbesondere Abschlüsse in sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit einem geographienahen Anteil in einem Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten anerkannt. ³Der Mindestumfang der nachzuweisenden ECTS-Punkte im Falle des noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß § 34 Abs. 3 **ABMPO/NatFak** beträgt 150 ECTS-Punkte.

(2) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 1 **Anlage ABMPO/NatFak** sind Anträge auf Zugang zum Studium für einen Studienbeginn zum Sommersemester bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres zu stellen. ²Dem Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der **Anlage ABMPO/NatFak** zusätzlich ein Bewerbungsschreiben, aus dem die bisherige fachliche Eignung und Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den jeweiligen Studiengang deutlich wird, vorzulegen.

(3) Abweichend von Abs. 5 Satz 3 **Anlage ABMPO/NatFak** stellt die Zugangskommission im Rahmen der Vorauswahl die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei einer Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses bzw. einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,3 (gut) oder besser fest.

(4) ¹In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. der **Anlage ABMPO/NatFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die eine Abschlussnote bzw. vorläufige Note zwischen 2,31 und schlechtestenfalls 2,5 nachweisen, auf Basis folgender gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten (Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses) (20 %).

²Abweichend von Abs. 5 Satz 8 **Anlage ABMPO/NatFak** beträgt der Umfang der mündlichen Zugangsprüfung ca. 30 Minuten. ³Ist die mündliche Zugangsprüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüfenden, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/NatFak** verbunden wird.

§ 53 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Vertiefungsrichtungen

(1) ¹Das Studium setzt sich aus einem Pflichtmodul, Wahlfachmodulen (Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55) und Modulen der Vertiefungsrichtungen sowie dem Modul Masterarbeit zusammen. ²Umfang und Art der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte ist den nachfolgenden Regelungen und der **Anlage 2** zu entnehmen.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche der folgenden studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 2** bestanden sind:

1. Pflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten
2. Module im Umfang von 75 ECTS-Punkten in den Vertiefungsrichtungen
3. Wahlfachmodule im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven im Umfang von 10 ECTS-Punkten
4. 30 ECTS-Punkte im Modul Masterarbeit.

(3) ¹Die Studierenden legen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens vor Beginn des zweiten Semesters die im Rahmen des Moduls Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven (vgl. § 55) in anderen Fächern abzuleistenden Module mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Modulwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Studiums des Masterstudiengangs Kulturgeographie darstellen.

(4) ¹Das Masterstudium Kulturgeographie (M.A.) kann nach Wahl der Studierenden in einer Vertiefungsrichtung durchgeführt werden, die den aktuellen Forschungsschwerpunkten der Kulturgeographie des Instituts für Geographie entsprechen. ²Folgende Vertiefungsrichtungen sind zurzeit möglich:

1. Geographische Entwicklungsforschung
2. Stadtforschung und Regionalentwicklung
3. Politische Geographie und Sozialgeographie.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Vertiefungsrichtungen zulassen. ²In den Vertiefungsrichtungen erlangen die Studierenden durch eine entsprechende Spezialisierung umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen auf dem jeweiligen Teilgebiet der Kulturgeographie, die sie für eine Promotion in den jeweiligen Bereichen oder für anspruchsvolle Tätigkeiten in Forschung und Berufspraxis besonders qualifizieren.

(6) ¹Um das Masterstudium mit einer dieser Vertiefungsrichtungen abzuschließen, müssen mindestens 55 ECTS-Punkte aus Modulen erworben werden, die diesem Schwerpunkt zugeordnet werden können. ²Weiterhin muss das Thema der Masterarbeit dem Schwerpunkt zugeordnet sein. ³Die Entscheidung über die jeweilige Zuordnung obliegt dem Institut für Geographie der FAU.

(7) ¹Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums gemäß Abs. 2 und Erfüllen der Voraussetzungen des Abs. 6 kann auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsausschuss im Abschlusszeugnis sowie in der Master-Urkunde der Zusatz „Vertiefungsrichtung <Name der Vertiefungsrichtung>“ aufgenommen werden, wobei <Name der Vertiefungsrichtung> durch die jeweilige Vertiefungsrichtung entsprechend Abs. 4 zu ersetzen ist. ²Dieser Zusatz muss bei der Anmeldung der Masterarbeit beantragt werden.

(8) Abweichend von § 33 Abs. 1 und 2 **ABMPO/NatFak** ist die Belegung von Zusatzmodulen nach § 38 **ABMPO/NatFak** im Masterstudiengang Kulturgeographie nicht zulässig.

§ 54 Module der Vertiefungsrichtungen

(1) ¹In den Modulen der Vertiefungsrichtungen gemäß § 53 Abs. 4 werden wissenschaftliche Kompetenzen zur Anwendung forschungsorientierter Methoden und zu

Problemlösestrategien kulturgeographischer Fragestellungen sowie die Befähigung zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertieft. ²Es wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden erworben und fachvertiefendes Wissen gefestigt werden. ³Es wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) Aus dem Angebot der Module der Vertiefungsrichtungen sind insgesamt 75 ECTS-Punkte gemäß folgender Aufteilung zu erbringen:

1. Vertiefte Kulturgeographie (10 ECTS-Punkte)
2. Externe Expertise (10 ECTS-Punkte)
3. Lehrforschung (15 ECTS-Punkte)
4. Vertiefte Regionale Geographie (15 ECTS-Punkte)
5. Vertiefte Methodik (10 ECTS-Punkte)
6. Forschungswerkstatt & Projektmanagement (15 ECTS-Punkte).

(3) Die Module der Vertiefungsrichtungen gemäß § 53 Abs. 4 werden in semesteraktuellen Modulkatalogen geführt; § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die einzelnen Vertiefungsrichtungen haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. ¹In der Vertiefungsrichtung Geographische Entwicklungsforschung werden vertiefte Kenntnisse und fachliche, methodische und interkulturell-kommunikative Kompetenzen zu gesellschaftlichen und umweltbezogenen Herausforderungen und Konfliktfeldern erworben, typischerweise im Kontext gesellschaftlicher, politischer und ökologischer Umbrüche. ²Themenschwerpunkte bilden Vulnerabilität, Marginalisierung, Resilienz, Kritikalität, Risiko, Adaption und Mitigation, Umweltschutz und Ressourcennutzung, Urbanisierung und ländlicher Transformation in Gesellschaften des sog. Globalen Südens. ³Im Fokus stehen zudem Krisen und Katastrophen sowie deren Ursachen, Folgen und Management.
2. ¹In der Vertiefungsrichtung Stadtforschung und Regionalentwicklung werden vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der kritischen Analyse, der empirischen Bearbeitung und in den Handlungsansätzen im Bereich der geographischen Stadtforschung und der Regionalentwicklung erworben. ²Themenschwerpunkte bilden gesellschaftliche Dynamiken im urbanen Raum, demographischer Wandel, grenzüberschreitende Integration und wirtschaftlicher Strukturwandel. ³Im Fokus stehen zudem Aspekte kulturellen Wandels und Prozesse der Stadtplanung, Stadtentwicklung und Stadtpolitik.
3. ¹In der Vertiefungsrichtung Politische Geographie und Sozialgeographie werden vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der kritischen Analyse, der empirischen Bearbeitung und in den Handlungsansätzen im Bereich der Politischen Geographie und der Sozialgeographie erworben. ²Im Fokus stehen Prozesse der (Re)produktion von Räumen und somit von sozialen Ordnungen. ³Geopolitische Leitbilder, die politische Dimension von Kartographie, Prozesse der Europäischen Integration und Europäisierung, Migration, Identität und Raum sowie die kritische Analyse einer Versicherheitlichung oder Kulturalisierung von Stadtpolitiken bilden Themenschwerpunkte.

§ 55 Qualifikationsziele und Prüfungen der Wahlfächer im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven

(1) ¹Die übergeordneten Qualifikationsziele der gemäß § 53 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 wählbaren Wahlfächer des Moduls Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven liegen darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich erstens in einem das Masterstudium inhaltlich sinnvoll ergänzenden Bereich thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interdisziplinären sozial-, kulturwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Methoden gesammelt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuelles Profil auszubilden.

(2) Im Modul Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven können Module im Gesamtumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Masterstudiengänge der FAU gewählt werden.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (**Fachstudien- und) Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 56 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ²Die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung (25 ECTS-Punkte) sind in einer mündlichen Verteidigung (5 ECTS-Punkte) vorzustellen.

(2) Voraussetzung der Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten.

(3) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Masterstudiengangs Kulturgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse fachlich und sprachlich korrekt darzustellen und in die aktuelle Fachliteratur einzuordnen. ²Die Masterarbeit muss einen Bezug zu der gewählten Vertiefungsrichtung aufweisen und forschungsorientiert ausgerichtet werden.

(4) Eine geeignete schriftliche Hausarbeit für das Staatsexamen im Lehramt gemäß § 29 **LPO I** kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Masterarbeit vorgelegt werden.

(5) ¹Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Kulturgeographie in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Kulturgeographie in Englisch abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse enthalten.

(6) Zur Vergabe der Masterarbeit sind die an der Lehreinheit Geographie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(7) Abweichend von § 37 Abs. 4 Satz 2 **ABMPO/NatFak** kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(8) ¹Abweichend von § 37 Abs. 6 Satz 5 **ABMPO/NatFak** ist die Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren sowie zwei Kopien in maschinenlesbarer, elektronischer Form (PDF-Dokument auf CD-ROM) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Je eines dieser (abgestempelten) Exemplare wird dann an die Betreuerin bzw. den Betreuer weitergeleitet. ³Die Titelseite ist nach dem vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 57 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 können sich Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufgenommen haben, ebenfalls die in § 53 Abs. 4 i. V. m. § 53 Abs. 8 genannten Vertiefungsrichtungen auf Antrag im Abschlusszeugnis ausweisen lassen. ⁴Abweichend von Satz 2 findet die Regelung in § 52 i. V. m. § 34 und **Anlage ABMPO/NatFak** erstmals Anwendung auf Bewerbungen für die Aufnahme des Masterstudiums zum Sommersemester 2021; bis dahin finden die Regelungen in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2017, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 sowie der nachfolgenden Regelungen außer Kraft gesetzt. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der für sie bisher gültigen Fassung der Prüfungsordnung. ³Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden in Bezug auf das Bachelorstudium Kulturgeographie letztmalig im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium Kulturgeographie letztmalig im 2023/24 angeboten.

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengang Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung ²⁾	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
KG 1: Grundlagen der KG I	Grundvorlesung KG I	3				5	5							Klausur (45 Min.)	1
KG 2: Grundlagen der KG II	Grundvorlesung KG II	3				5		5						Klausur (45 Min.)	1
KG 3: Seminar KG mit Geländetag	Seminar KG + Geländetag				2	5		5						SeL, 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
KG 4: Grundlagen der PG I	Grundvorlesung PG I	3				5	5							Klausur (45 Min.)	1
KG 5: Grundlagen der PG II	Grundvorlesung PG II	3				5		5						Klausur (45 Min.)	1
KG 6: Seminar PG mit Geländetag	Seminar PG + Geländetag				2	5		5						SeL 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
KG 7: Kartographie und Geoinformation	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5							ÜL	0
KG 8: Qualitative und Quantitative Methoden	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5							ÜL	0
KG 9: Geländepraktikum	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5						Bericht (5 Seiten)	0
KG 10: Methoden der Geographie	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10			3					ÜL (Bericht ca. 30-45 Seiten und Übungsaufgabe ca. 5 Seiten)	1
	Seminar: Empirische Sozialforschung				2				4						
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3						
KG 11: KG Vertieft I	Vorlesung: KG Vertieft	2				10			4					Klausur (90 Min.) oder ³⁾ zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: KG Vertieft	2							4						
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage				2						
KG 12: Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15			5					SeL 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	1
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage					10					
KG 13: Spezielle KG I	Hauptseminar KG				2	10			5					SeL, 50 %, und ÜL, 50 %	1
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2				5						

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung ²⁾	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
KG 14: Spezielle KG II	Hauptseminar KG				2	10				5			SeL 50 %, und ÜL, 50 %	1
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2						5			
KG 15: Angewandte KG	Projektorientiertes Hauptseminar KG				2	5						5	SeL	1
KG 16: KG Vertieft II	Vorlesung: KG Vertieft	2				5						4	Klausur (45 Min.) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min.)	0
	Forschungskolloquium ⁴⁾				1							1		
KG 17: KG Vertieft III	Vorlesung: KG Vertieft	2				5						4	Klausur (45 Min.) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min.)	0
	Forschungskolloquium ⁴⁾				1							1		
KPrakt: Außeruniversitäres Praktikum	Außeruniversitäres Praktikum				6 Wochen	10						10	Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	0
Wahlfächer gemäß § 48⁵⁾	vgl. § 48 Abs. 3					40	10	5	10	10	5		vgl. § 48 Abs. 3	1
KBA: Bachelorarbeit KG	Bachelorarbeit KG					15						12	Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	2
	Verteidigung											3		
Summe SWS und ECTS-Punkte:		26			22	180	30	30	29	31	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.

³⁾ Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.

⁴⁾ Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Vorlesungsinhalte hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.

⁵⁾ vgl. § 48 Abs. 1 Satz 4. Mindestens 20 ECTS-Punkte im ersten Wahlfach, mindestens je 10 ECTS-Punkte in jedem weiteren Wahlfach.

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Kulturgeographie

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung ²⁾	Faktor Modul-Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodul	Kulturgeographische Theorien	Seminar Wissenschaftstheorie				2	5	2,5				ÜL	0
		Vorlesung Raumtheorie	2			2		2,5					
	Summe Pflichtmodul				4	5	5	0	0	0			
Wahlfachmodule	INT: Inter-/transdisziplinäre Perspektiven gemäß § 55	vgl. § 55 Abs. 3				10	10				vgl. § 55 Abs. 3	0	
	Summe Wahlfachmodule					10	10	0	0	0			
Module der Vertiefungsrichtungen	KGV: Vertiefte Kulturgeographie I	Hauptseminar				2	5	5			SeL	1	
	KGV: Vertiefte Kulturgeographie II	Hauptseminar				2	5		5		SeL	1	
	EE: Externe Expertise ³⁾	Externe Expertise I				2	10	5			SeL oder ÜL ⁴⁾	0	
		Externe Expertise II				2			5				
	LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	15	5			Forschungsbericht (20-30 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Min.)	1	
						2			10				
	RGV: Vertiefte Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15		5		SeL und ÜL	1	
		Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
FW: Forschungswerkstatt & Projektmanagement	Forschungswerkstatt mit Forschungskolloquium ⁵⁾				4	15			15	Forschungsbericht (20-30 Seiten) und reflexive Diskussionsleistung (15-30 Min.)	0		
MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der KG				2	10		5		SeL oder ÜL ⁴⁾	1		
	Seminar vertiefte Methoden der KG				2				5				
Summe Module der Vertiefungsrichtungen					22	75	15	30	30	0			

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung ²⁾	Faktor Modul-Note
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Masterarbeit	ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten, 100 %) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min., 0 %)	2
		Verteidigung								5			
	Summe Masterarbeit						30	0	0	0	30		
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte						26	120	30	30	30	30		

ÜL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 **ABMPO/NatFak**

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 **AMBPO/NatFak**

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Sofern nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich um benotete Leistungen.

³⁾ Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.

⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵⁾ Das Forschungskolloquium beinhaltet verschiedenste Vorträge zu laufenden Forschungsarbeiten am Institut für Geographie der FAU, Vorträge externer Referenten, FGG-Vorträge sowie den Besuch des DVAG Praxisforums. Die Studierenden erwerben durch die Teilnahme am Kolloquium über die Forschungswerkstatt und den Forschungsbericht hinaus zusätzliche Einblicke in ausgewählte Beispiele aus Forschungs- und Arbeitsfeldern sozial- und naturwissenschaftlicher Praxis. Die Teilnahme wird in einem Kolloquiumspass dokumentiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 27. August 2020.

Erlangen, den 27. August 2020
In Vertretung

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident Research

Die Satzung wurde am 27. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. August 2020.